

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 53 (1980)

Heft: [10]

Rubrik: Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Informationen

Was heisst «staatlich anerkannt»?

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

2979. Kleine Anfrage. Kantonsrat Ernst Wohlwend, Winterthur, hat am 12. Mai 1980 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Mit grossformatigen Inseraten werben zurzeit private Institutionen für Prüfungsvorbereitungskurse, die Kindern den Übertritt in höhere Schulen (z.B. Sekundarschule, Gymnasium) erleichtern sollen. In anderen Inseraten wird Probezeit-Ergänzungsunterricht in den Promotionsfächern für Oberstufenschüler angeboten. Der Besuch solcher Kurse ist mit beachtlichen Kosten verbunden. In einzelnen Inseraten wird mit dem Begriff «staatlich anerkannte Privatschule» geworben.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Welche Bedingungen haben solche Privatschulen zu erfüllen, wenn sie das Prädikat «staatlich anerkannt» führen wollen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat den allgemeinen und pädagogischen Wert solcher Kurse?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieser Kurse auf die Chancengleichheit?
4. Mit welchen Massnahmen kann einer unerwünschten Ausweitung der Tätigkeit solcher Privatschulen begegnet werden?

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

1. Nach § 269 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) ist der Privatunterricht im Kanton Zürich grundsätzlich frei. Zur Errichtung von Privatschulen bedarf es gemäss § 270 des Gesetzes einer Bewilligung des Erziehungsrates, welcher eine Prüfung des Plans und der Einrichtung der Anstalt voranzugehen hat. § 271 des Unterrichtsgesetzes schreibt vor, dass Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren sollen. Im weitern ist gemäss Beschluss des Erziehungsrates über den Befähigungsausweis der Lehrkräfte an Privatschulen vom 25. Juni 1974 zur Anstellung als Lehrer an einer Privatschule auf der Stufe der Volksschule eine Ausbildung erforderlich, die im wesentlichen den zürcherischen kantonalen Vorschriften entspricht. Erfüllt eine Privatschule die genannten drei Bedingungen (Räumlichkeiten, Lehrplan und Lehrkräfte), wird ihr die Bewilligung durch den Erziehungsrat erteilt. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass viele Privatschulen in Inseraten den in andern Kantonen üblichen Begriff «staatlich anerkannt» verwenden. Der Erziehungsrat wird in einem Rundschreiben an sämtliche Privatschulen darauf hinweisen, der Begriff «staatlich anerkannt» sei in Zukunft durch «staatlich bewilligt» zu ersetzen.

Die in der Kleinen Anfrage erwähnten Prüfungsvorbereitungskurse sowie Nachhilfe- und Ergänzungsunterricht bedürfen keiner staatlichen Bewilligung und unterstehen nicht der Aufsicht durch die Schulbehörden.

2. Bei der Beurteilung des allgemeinen und des pädago-Wertes von Prüfungsvorbereitungskursen muss differenziert werden. Zusatzkurse können eine sinnvolle Ergänzung zum normalen Unterricht darstellen, wenn sie dazu dienen, Stofflücken beim Schüler zu schliessen, welche sich aufgrund besonderer Situationen ergeben haben. Dazu gehören insbesondere längere Krankheit, Fremdsprachigkeit oder Zuzug aus Gebieten mit andern Schulverhältnissen. Solche Kurse sollten jedoch nicht mit einer grossen zeitlichen Mehrbelastung des Schülers verbunden sein und dürfen vom Schüler nicht als Zwangsmassnahmen empfunden werden. Nachhilfeunterricht im oben beschriebenen Sinn wird auch an der öffentlichen Volksschule gestützt auf § 40 des Sonderklassenreglements vom 2. November 1965 angeboten.

Sinnvoll ist eine Prüfungsvorbereitung dann, wenn sie den Schüler mit der spezifischen Prüfungssituation vertraut macht. Daneben gibt es Kurse, die lediglich darauf abzielen, den Schüler auf eine bevorstehende Prüfung zu drillen: Man lässt ihn immer wieder Prüfungsaufgaben aus vorangegangenen Jahren lösen, damit er möglichst lückenlos für jede Problemstellung, die sich in der bevorstehenden Prüfung ergeben könnte, bereits eine Lösung auswendig im Kopf hat. Solche Kurse sind pädagogisch fragwürdig.

3. Es liegt auf der Hand, dass jede gezielte Prüfungsvorbereitung ihre Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis hat, finde sie nun in Privatschulen oder sonstwo im privaten Bereich des Schülers statt. Daraus kann ohne Zweifel geschlossen werden, dass auch die Chancengleichheit berührt ist. Ein Kind ohne Prüfungsvorbereitung hat nicht dieselben Voraussetzungen wie ein Kind, welches in grossem Umfang Zusatzstunden besucht hat. Hiezu muss jedoch ganz allgemein festgehalten werden, dass kaum je zwei Schüler die gleiche Ausgangssituation haben. Zu denken ist etwa an soziale Herkunft, Fremdsprachigkeit, Intelligenz oder Charaktereigenschaften, welche die Schulleistungen beeinflussen.

4. Der Ausweitung von solchen Zusatzkursen kann nicht begegnet werden, solange der Grundsatz der Freiheit des Privatunterrichts gemäss § 269 des Unterrichtsgesetzes gilt. Abgesehen davon ist es ohnehin unmöglich, zu kontrollieren, in welcher Weise und in welchem Umfang die Eltern zu Hause oder anderswo mit ihren Kindern für die Schule arbeiten, und gegebenenfalls einzuschreiten. Zeigt es sich in Einzelfällen, dass ein Kind überfordert wird, ist es Aufgabe des Lehrers und der Schulpflege, die Eltern auf diesen Missstand aufmerksam zu machen.

Zürich, den 30. Juli 1980

VOR DEM REGIERUNGSRAT

Der Staatsschreiber:
Roggwiller